

UMSCHAU

Erwägungen zum Pflichtzölibat der katholischen Priester

Das Zölibatsgesetz für die katholischen Priester gehört zu den Themen, die wegen ihrer existentiellen Bedeutung immer wieder ins Bewußtsein gerufen werden müssen, gelegen oder ungelegen, auch im Hinblick auf Menschen, die man verehrt, auf kirchliche Amtsträger, deren Autorität man bejaht.

Befürworter dieses Gesetzes machen es sich bei ihrer Argumentation nicht selten zu leicht, wenn sie einfach vom Zölibat sprechen und die Motive für diesen, mehr oder weniger stillschweigend, auch für das Zölibatsgesetz in Anspruch nehmen. Deshalb sei hier zuerst ehrlich und klar der Zölibat bejaht, wie ihn Jesus für die Jünger ins Auge faßt, „die sich um des Himmelreiches willen selbst zu Eheunfähigen (Eunuchen) gemacht haben“ (Mt 19, 12).

„Wer es fassen kann, der fasse es.“ Wir glauben zuversichtlich, daß dazu auch nach einer Aufhebung des Zölibatsgesetzes ein beträchtlicher Teil der katholischen Priester gehören wird. Es berührt schmerzlich, wenn selbst Bischöfe gegen eine Aufhebung des Pflichtzölibats geltend machen, daß dann eben mehr oder weniger der gesamte Weltklerus heiraten würde. Wäre das der Fall, dann müßte man im Zölibatsgesetz eine Verletzung der Menschenrechte erblicken; denn das Gesetz würde einem Stand auferlegt, der an sich nicht bereit wäre, auf das menschliche Grundrecht der Ehe zu verzichten.

Man kann ruhig zugeben, daß eine unkluge, abrupte Aufhebung des Gesetzes die Zahl der Priesterehen emporschnellen ließe. Aber selbst das würde sich einpendeln, wenn es so ist, daß der Herr einzelne Jünger zur Ehelosigkeit beruft. Wie viele dann ein eheloses Priesterleben wählten, das abzuschätzen, hängt von der Kraft christlicher Hoffnung ab, daß der Herr

mit seinem Ruf auch das Wollen und das Vollbringen (Phil 2, 13) schenken wird.

Das alles sollte bewußtgehalten werden, wenn man die folgenden Gedankengänge sachlich und ein wenig wohlwollend bedenken will. Sie bieten nichts Neues, sondern wollen zur Erwägung stellen, wie weit ihre Abfolge zwingenden Charakter besitzt.

Der Pflichtzölibat gehört nach kirchlicher Lehre nicht zum „depositum fidei“, zu dem der Kirche anvertrauten Glaubensgut. Für ihn fehlt *im Neuen Testament und in der urkirchlichen Tradition* jeder Beleg. Das Neue Testament spricht eher gegen ihn.

Mt 19, 11 ff. erscheint die religiöse Ehelosigkeit als persönliches Charisma. Diese Schriftstelle enthält keinerlei Bezug auf Dienste oder Dienstämter in der Jüngergemeinde.

Paulus betrachtet die Ehelosigkeit als seine persönliche Entscheidung (1 Kor 7, 6 f.). Auch er sieht sie nicht im Zusammenhang mit den charismatischen Diensten in der Kirche, die er an anderer Stelle aufzählt (1 Kor 12, 4 ff., 27 ff.). Seine Empfehlung der Ehelosigkeit gilt der christlichen Spiritualität im allgemeinen: „daß alle Menschen so wären wie ich“ (1 Kor 7, 7). Für den Völkerapostel ist die Ehe ein Recht (*exusia, potestas*), das durch den Dienst in der Kirche nicht beschränkt wird: „Hätten wir kein Recht, eine Schwester als Frau mitzuführen wie die übrigen Apostel, die Brüder des Herrn und Kephas?“ (1 Kor 9, 3). Diese Schriftstelle läßt ebenso wie 1 Tim 3, 2 und Tit 1, 6 den verheirateten Bischof als das Normale in der Urkirche erscheinen.

So blieb es in der Kirche der ersten Jahrhunderte. Als zum Beispiel gegen Ende des 2. Jahrhunderts leibfeindliche Strömungen in die Kirche eindringen, bekämpfte sie Clemens von Alexandrien mit dem Hinweis auf die

(nach seiner Meinung) verheirateten Apostel Petrus, Paulus und Philippus. Auch die Didaskalia spricht etwa zu gleicher Zeit unbefangen vom verheirateten Bischof und seinem Familienleben. Daß der heilige Gregor von Nazianz legitimer Sohn eines Bischofs war, ist bekannt.

Gewiß kommen im 3. Jahrhundert Stimmen für den Priesterzölibat auf, kennzeichnenderweise aber bei Theologen, die im ehelichen Verkehr etwas Unreines, Befleckendes erblickten, wie zum Beispiel Tertullian und Origenes. Ohne Zweifel hat auch im 4. und 5. Jahrhundert die Abwertung des ehelichen Lebens die Tendenzen zum Pflichtzölibat der Priester stark motiviert.

Die Rückschau auf die Ursprünge gibt also den Blick frei für eine unbefangene, sachliche Prüfung des Zölibatsgesetzes im Licht der heutigen Erkenntnisse und Bedürfnisse in der Kirche.

Im Credo bekennen wir, daß der Sohn Gottes „für uns Menschen und zu unserem Heil vom Himmel gekommen“ ist. Weil wir von Gott „bestimmt sind, das Heil zu erwerben“ (Hebr 1, 14), muß dieses *Heil der Menschen* den obersten, unbedingt verpflichtenden Maßstab für alle kirchliche Gesetzgebung abgeben. Nach unserer Überzeugung fordert heute diese höchste Norm in der Kirche den (klugen, allmählichen) *Abbau des Priesterzölibats*.

Ohne Zweifel ist heute das *Heil der Priester* selbst ein ernst zu nehmendes Argument. Daß Bischöfe und Priester das Heil erlangen bzw. bewahren, ist in dieser Welt nicht selbstverständlich, sondern ruft nach der Sorge des obersten Gesetzgebers in der Kirche.

Für ein menschlich reifes, seelsorgerlich fruchtbares eheloses Leben bedarf der Priester wie alle Christen eines persönlichen *Charismas*. Die These, ein solches sei mit der Annahme des Priesteramtskandidaten durch den Bischof gegeben bzw. dokumentiert, läßt sich weder aus der Heiligen Schrift noch aus der frühchristlichen Tradition noch aus der Erfahrung des kirchlichen Lebens begründen.

Dieses Charisma ist offensichtlich nicht die Regel. Das erhellt aus der Praxis der beson-

ders traditionsgebundenen Ostkirche und ebenso aus den erheblichen Schwierigkeiten, welche die Durchsetzung des Zölibatsgesetzes in der römischen Kirche aller Jahrhunderte bereitet hat; endlich auch aus den Verfehlungen gegen den Pflichtzölibat, deren Zahl nach dem Urteil Erfahrener nicht gering ist, wenn sie auch nicht immer offen zutage treten. Heutige psychologische Erkenntnisse lenken sodann die Aufmerksamkeit auf mancherlei Verklemmtheiten von Zölibatären, die zu denken geben, angefangen von einem psychologischen und leicht auch moralischen Egozentrismus bis zu neurotischen Störungen, die sich in der Seelsorge verhängnisvoll auswirken.

Wo aber ein persönliches Charisma der Ehelosigkeit fehlt, ist die Ehe als der normale Weg zu menschlicher Reife und Hingabefähigkeit zu betrachten. Das ist heute deutlicher bewußt als früher, vor allem infolge der allgemein positiveren Bewertung der Sexualität (verstanden im weiteren Sinn der geschlechtlichen Bestimmtheit des ganzen Lebens). Ohne ihre Bewältigung und rechte Gestaltung kommt es nicht zu der notwendigen leiblich-seelisch-geistigen Reife. Das darf über den bedauerlichen sexuellen Auswüchsen in der Gegenwart nicht übersehen werden. Auch in der (nachkonziliaren) Kirche wird dem menschlichen Wert der Sexualität größere Aufmerksamkeit als früher geschenkt. Das liegt begründet einerseits in der Aufdeckung unchristlicher leib- und geschlechtsfeindlicher Tendenzen, die sich jahrhundertlang in der Ethik und Aszetik der Kirche unheimlich bemerkbar machten, andererseits in der positiven Bewertung der Partnerschaft in der Ehe, auch wo die Besiegelung dieser Partnerschaft im ehelichen Akt nach kirchlicher Lehre legitim von der Zeugung getrennt wird (Zeitwahl). Das wirft neues Licht auf die Begegnung der Geschlechter überhaupt in unserer kulturellen Situation.

Nicht nur durch die Massenmedien, sondern auch über feinere Kanäle wirkt die geistige bzw. ungeistige Atmosphäre der Gegenwart und in ihr die hohe Bewertung, aber auch die Gefährdung der Geschlechtlichkeit

auf das Menschsein des Priesters ein. Von ihm wird heute psychologische Ichstärke, Sensibilität, Kontaktfähigkeit, Bewährung in der Gruppe usw. verlangt. In der Regel wird die Ehe Rahmen, Nährboden und wertvolle Impulse zu solcher produktiver Reife bieten, ohne Zweifel heilsbedeutsam auch für einen erheblichen Teil des Klerus. Ein gediegenes Familienleben des Seelsorgers hinwiederum bedeutete eine Ermunterung und Wegweisung in der heutigen Krise der Ehe.

Damit ist bereits das noch wichtigere Motiv für eine Lockerung des Pflichtzölibats angesprochen: das *Heil des Kirchenvolks*.

Am stärksten, ja geradezu gebieterisch fordert der steigende Priestermangel eine Lockerung des Pflichtzölibats. Die Gemeinde hat ein striktes Recht auf den priesterlichen Vorsteher ihrer eucharistischen Gemeinschaft und auf den priesterlichen Gemeindeleiter. Angesichts dieses elementaren geistlich-vitalen Interesses des Kirchenvolks müssen alle Ermessensgründe der kirchlichen Verwaltung zurücktreten. Natürlich gibt es gewichtige Opportunitätsargumente für den Pflichtzölibat, etwa die leichtere Verwendbarkeit eheloser Priester, finanzielle Erwägungen, zu erwartende Schwierigkeiten in den Priesterehen, besonders in der ersten Zeit usw. Auch dürfte ohne Zweifel ein überstürzter Abbau des Pflichtzölibats die Unruhe im Kirchenvolk vergrößern. Vieles ließe sich aber durch kluges Vorgehen verhindern oder vermeiden. Was bleibt, fällt nicht ins Gewicht gegenüber dem elementaren geistlichen Hunger priesterloser Gemeinden.

Für das Priestertum selbst dürfte sich die notwendig gewordene Heranziehung von Laien zu Diensten, die traditionell vom Priester geleistet werden, ungünstig auswirken. Begriff und Bild des Priesters werden dadurch undeutlich; der Priesterberuf verliert in der öffentlichen Meinung noch mehr an Anziehungskraft. Andererseits läßt der Anblick erfolgreicher Seelsorgsarbeit von Laien den unbefangenen Beobachter fragen, warum man bei solchen erprobten Mitarbeitern die Priesterweihe von ihrer Ehelosigkeit abhängig macht.

Zu all dem kommt hinzu, daß durch die heutige „Aufklärung“ im Sexualbereich die Glaubwürdigkeit der priesterlichen Ehelosigkeit de facto weithin untergraben erscheint. Ohne Zweifel gewänne die hoch zu bewertende religiöse Ehelosigkeit beim Priester an Glaubwürdigkeit und vorbildhafter Wirkung für eheloses und eheliches Leben, wenn sie, unbeeinflußt von der Berufswahl, Sache völlig freier Entscheidung des Priesters wäre und während seines Lebens bliebe. Die Bruderschaft von Taizé bietet hier ein eindrucksvolles Beispiel.

Endlich darf man nicht übersehen, daß Verfehlungen gegen die Zölibatsvorschrift heute leichter bekannt und verbreitet werden als früher. Nicht selten wird auch die jetzige Laisierungspraxis so mißdeutet, daß damit nur in Einzelfällen offenbar werde, was früher vertuscht wurde und heute noch vielfach vertuscht werde. Andererseits finden sich unter den laisierten verheirateten Priestern nicht selten charaktervolle, von priesterlichem Denken erfüllte Männer, die von sich aus zum vollen priesterlichen Dienst bereit wären. Bekanntlich haben demoskopische Umfragen ergeben, daß von der Mehrheit des Kirchenvolks in unserem Land der verheiratete Priester durchaus bejaht wird.

Die heute einer breiten Öffentlichkeit zugänglichen psychologischen und soziologischen Einsichten lassen befürchten, daß unter den gegebenen Umständen der Pflichtzölibat leicht zu einer negativen Auslese beim Priesternachwuchs führen kann. Man weiß heute, daß nicht gar so selten neurotische Entwicklungsstörungen (überstarke Mutterbindung, infantiles Geborgenheitsbedürfnis usw.) den Anstoß für die Wahl des Priesterberufs geben. Andererseits schrecken immer mehr begabte, sittlich hochstehende und vital starke junge Männer um der Ehe willen vor dem Priesteramt zurück, obgleich sie den Dienst in der Kirche anstreben.

Wenn so das Heil der Menschen besonders heute unüberhörbar nach der *Freigabe der Ehe für die Priesterschaft* ruft, müssen Konvenienzgründe für den Pflichtzölibat zurücktreten, etwa daß der Priester den jungfrä-

lichen Christus als Bräutigam der Kirche repräsentiere. Dieses Motiv für die priesterliche Ehelosigkeit relativiert sich durch die Tatsache, daß Christus selbst den Simon Petrus zum Apostel und Haupt des Apostelkollegiums berufen hat, also gerade den einzigen Apostel, auf dessen Ehe im Neuen Testament ausdrücklich hingewiesen wird (1 Kor 9, 4; Mk 1, 29 ff.). Auch das Argument des „ungeheilten Herzens“ ist mit Vorsicht zu gebrauchen. Dieses wird grundsätzlich von jedem Christen verlangt und bestimmt sich nicht nach einer isolierten Entscheidung im Geschlechtsbereich, sondern nach dem Gesamt der in die christliche Liebe integrierten sittlichen

und religiösen Haltungen.

Mit Entschiedenheit sei darauf hingewiesen, daß jede Lockerung des Pflichtzölibats mit der intensiven Bemühung Hand in Hand gehen müßte, den hohen Wert *frei gewählter religiöser Ehelosigkeit* im Kirchenvolk bewußtzuhalten, den sicher vom Herrn zu erwartenden Berufungen die Wege zu ebnen und ihnen jegliche Förderung zu gewähren. Natürlich müßte die allmähliche Freigabe der Ehe für die Weltpriester kluge, liebende Rücksicht nehmen auf die pastoralen und emotionalen Schwierigkeiten der Übergangsgenerationen bei Klerus und Laien.

Richard Egenter

Maßnahmen

Die Studien über den „Katholizismus“, der im präzisen Sinn des Begriffs eine nachrevolutionäre Erscheinung ist, also dem 19. und 20. Jahrhundert zugehört, sind in der letzten Zeit bemerkenswert herangewachsen, in der Bundesrepublik – hier zu einem beträchtlichen Teil begünstigt durch die „Fritz Thyssen Stiftung“, die innerhalb ihres Forschungsunternehmens „19. Jahrhundert“ auch der Kirchen- und Theologie-Geschichte großzügig Raum gewährte –, aber vor allem in Belgien, Frankreich, Italien, auch in den angelsächsischen Ländern. Den Motiven nachzuspüren könnte interessant sein. Die Neigung, die Zeit vor der Französischen Revolution der „Vorgeschichte“ zuzurechnen, dürfte kaum dazu gehören, eher die Empfindung, es fliege da die Eule der Minerva durch die Nacht, in der die Geschichte des Katholizismus in seinen klassischen Erscheinungsformen ihrem Ende zugegangen und damit Forschungsgegenstand geworden ist. In manchen Publikationen aber mischt sich ein lebhaftes Engagement ein, teils emanzipatorisch, teils restaurativ (was auch ein positiver Begriff sein kann). In dieser Perspektive könnte es – vielleicht nach einiger Zeit – hilfreich sein, in nicht mehr naiver Manier die Lehren aus der Geschichte zu ziehen. Sie dürften komplex sein.

Wie immer in Konjunkturen wuchert auch manches in die Breite. Dieser Versuchung wi-

dersteht eine 1977 erschienene Publikation¹ mannhaft, obwohl Abwege – ganz entgegen dem eng eingrenzenden Untertitel: „Die kirchlichen Maßnahmen...“ – vielfach verlockten, weil dabei zahlreiche interessante Personen ins Spiel kommen. Die Habilitationsschrift von Norbert Trippen konzentriert sich aber auf die „Fälle“ des Kirchenhistorikers, Patristikers und Byzantinisten *Albert Ehrhard* (1862–1940) und des Kirchenhistorikers *Joseph Schnitzer* (1859–1939; das Lexikon für Theologie und Kirche erwähnt nur seinen Namen im Artikel „München, Universität“). Der Verfasser hat mit ungewöhnlichem Geschick die Konflikte beider Theologen in die innerkirchliche und auch die politische Situation in Preußen und Bayern hineingestellt, die bekannten Ergebnisse der bisherigen Literatur ohne umständliche Wiederholungen aufgegriffen, ergänzt oder korrigiert und vor allem sein offenbar sehr reiches Material aus ungedruckten Quellen auf das wesentliche beschränkt und überzeugend dargeboten. Die Aufführung der benutzten Archive interessiert nicht nur als Nachweis der immensen Forschungsarbeit, sondern dokumentiert auch einen Unterschied, der zeigt, daß diese Geschichte eben doch noch nicht „vorbei“ ist. In die staatlichen und universitären Archive kann man rein, die erzbischöflichen in Köln und München sind nicht öffent-